jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/5 10ObS2338/96p, 10ObS111/05d, 10ObS104/14p, 2Ob73/17z, 10ObS96/18t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.11.1996

Norm

ABGB §1324
ASVG §213a

Rechtssatz

Die grobe Fahrlässigkeit muß im Hinblick auf die Verletzung des Arbeitnehmerschutzes, nicht hingegen hinsichtlich der Herbeiführung des Unfalls gegeben sein. Es ist daher lediglich zu beurteilen, ob die Verletzung bestimmter Arbeitnehmerschutzvorschriften im Einzelfall grob fahrlässig erfolgte. Für ein solches grobes Verschulden sprechen unter anderem auch die Kumulierung der Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und die besondere Gefahrensituation aufgrund schwieriger Bedingungen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2338/96p
  Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 ObS 2338/96p
- 10 ObS 111/05d
  Entscheidungstext OGH 24.01.2006 10 ObS 111/05d
  Auch
- 10 ObS 104/14p
  Entscheidungstext OGH 25.11.2014 10 ObS 104/14p
  Auch
- 2 Ob 73/17z
  Entscheidungstext OGH 28.11.2017 2 Ob 73/17z
  nur: Für ein solches grobes Verschulden sprechen unter anderem auch die Kumulierung der Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und die besondere Gefahrensituation aufgrund schwieriger Bedingungen. (T1)
  Beisatz: hier: Unfall mit Zweiwegebagger/grobe Fahrlässigkeit bejaht. (T2)
  Veröff: SZ 2017/136
- 10 ObS 96/18t
  Entscheidungstext OGH 13.09.2018 10 ObS 96/18t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106718

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at